



Leitfaden

für das Einbürgerungsverfahren

von Schweizerinnen und Schweizern

I VORAUSSETZUNGEN

1. Allgemeines

Bei dieser Art von Einbürgerung geht es um die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern, die das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde und/oder eines anderen Kantons haben, in das Bürgerrecht der Stadt Bülach. Mit dem Gemeindebürgerrecht der Stadt Bülach erwerben die Bewerber eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

Schweizerinnen und Schweizer erhalten auf Gesuch das Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss geltendem Recht erfüllen.

2. Wohnsitzerfordernisse

Grundsatz

Die Bewerber müssen seit mindestens **2 Jahren** in der Stadt Bülach Wohnsitz haben.

Ausnahme

Sind die Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

3. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Die einbürgerungswillige Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen und ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Dies setzt voraus, dass für die letzten 5 Jahre

- das **Betreibungsregister keine Einträge** über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist
- **keine Steuerschulden** aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.

Die Bewerber müssen ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Die Bewerber dürfen in den 3 Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens **keine Sozialhilfe** beziehen.

4. Beachten der Rechtsordnung

Die einbürgerungswillige Person muss zudem die schweizerische Rechtsordnung beachten. Dazu ist erforderlich, dass

- **kein Eintrag im Strafregister** für Privatpersonen besteht

II VERFAHREN

1. Gesuch und Beilagen

Die einbürgerungswillige Person informiert sich auf www.buelach.ch über das Einbürgerungsverfahren. Die einbürgerungswillige Person muss alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen, um die untenstehenden nächsten Schritte einleiten zu können.

Laden Sie das **Gesuchsformular** für die Registrierung von der Webseite www.buelach.ch herunter, füllen Sie es vollständig aus und unterzeichnen Sie es. Für jede vom Gesuch erfasste Person sind dem Gesuchsformular folgende Unterlagen beizulegen:

- **Strafregisterauszug** für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben (nicht älter als 3 Monate, zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch)
- **Detaillierter Betriebsregisterauszug für die letzten 5 Jahre** für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben (nicht älter als 3 Monate; erhältlich beim Betriebsamt)
- **Bescheinigung des Gemeindesteueramts** über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen über die letzten 5 Jahre für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben (nicht älter als 3 Monate / Download Formular auf Webseite der Stadt Bülach)
- **Erklärung**, ob auf **bisherige Bürgerrechte** verzichtet wird

Senden Sie das Gesuchsformular und die verlangten Beilagen an das Stadtbüro Bülach, Einbürgerungen, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach.

Hinweise:

- Bei gemeinsamer Gesuchstellung von Familien, Ehepaaren, Personen in eingetragener Partnerschaft und Einzelpersonen mit Kindern genügt ein Gesuchsformular.

III GEBÜHREN

Die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizer in das Gemeinde- sowie das Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei.

Hinweis:

- Für die Beschaffung der Beilagen, die Überprüfung von Dokumenten sowie für spezielle Abklärungen der Behörden können Gebühren erhoben werden bzw. Kosten entstehen.

IV WEITERES

1. Dauer

Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern dauert ungefähr **1 - 2 Monate**.

2. Mehrere Bürgerrechte

Bitte beachten Sie, dass der Kanton Zürich keine Beschränkung der Anzahl von Kantons- und Gemeindebürgerrechten kennt. Einzelne Kantone lassen jedoch nur eine bestimmte Zahl zu. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Einbürgerung in der Stadt Bülach den Verlust bisheriger Kantons- und Gemeindebürgerrechte bewirken könnte. Auskünfte dazu können nur die **betreffenen Kantone** erteilen.

3. Ablehnung / Rückzugsempfehlung

Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht, wird ihnen dies mitgeteilt und der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern kein Rückzug des Gesuchs erfolgt, lehnt der Stadtrat das Gesuch ab. Dieser negative Entscheid wird unter Angabe der Gründe und der Einsprachemöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

4. Einsprache

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person einen Rekurs an den Bezirksrat und anschliessend an das Verwaltungsgericht erheben.

5. Veröffentlichung

Jede Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Bülach wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

6. Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG) vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV) vom 17. Juni 2016

Kantonales Recht (Zürich)

- Kantonsverfassung (KV) vom 27. Februar 2005
- Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (ehemals §§ 20 – 31 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt; GG) vom 6. Juni 1926
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 23. August 2017

Kommunales Recht (Bülach)

- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001

7. Nützliche Links

Bülach:

<https://www.buelach.ch/themen/ausweise-bescheinigungen/stadtbuero/einbuengerung-schweiz-staatsangehoerige>

Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einbuengerung.html>

Bund: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht.html>

8. Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie beim Stadtbüro Bülach, Einbürgerungen, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, E-Mail einbuengerungen@buelach.ch

01.01.2022